



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein **Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)**

hier: **Anrufung einer Einigungsstelle im Beteiligungsverfahren bei der Übertragung von Richterämtern (Änderung Art. 46 und Einfügung einer neuen Vorschrift Art. 47a – Einigungsstelle)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 47 folgende Angabe eingefügt:
„Art. 47a Einigungsstelle“.
2. Art. 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 7 eingefügt:
 - „(4) ¹Führt die Aussprache nicht zu einer Einigung, so können die oberste Dienstbehörde oder der Präsidialrat die Einigungsstelle nach Art. 47a anrufen. ²Die oberste Dienstbehörde legt dabei auch den Gegenvorschlag des Präsidialrats vor.
 - (5) ¹Wird unter Vermittlung der Einigungsstelle eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die Einigungsstelle durch Beschluss, ob sie den oder die Vorgeschlagene für geeignet hält. ²Hat der Präsidialrat einen Gegenvorschlag gemacht, so beschränkt sich die Tätigkeit der Einigungsstelle auf die Vermittlung.
 - (6) Ist die Staatsregierung für die Maßnahme zuständig, so legt ihr die oberste Dienstbehörde zugleich mit ihrem Vorschlag auch den Beschluss der Einigungsstelle vor.
 - (7) ¹Ist die oberste Dienstbehörde oder eine andere Stelle für die Maßnahme zuständig, so kann die oberste Dienstbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung der Staatsregierung beantragen. ²Die oberste Dienstbehörde legt der Staatsregierung auch die Stellungnahme des Präsidialrats und den Beschluss der Einigungsstelle vor.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 8 und folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Wurde die Einigungsstelle angerufen, so muss auch das Einigungsstellenverfahren und im Fall des Abs. 6 bzw. 7 das darin beschriebene Verfahren stattgefunden haben.“
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 9.
3. In Art. 47 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
4. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a
Einigungsstelle

 - (1) ¹Für jede Gerichtsbarkeit wird für die Mitwirkung in den Fällen des Art. 46 Abs. 4 bei der obersten Dienstbehörde für die Dauer der Amtszeit des Präsidialrats eine Einigungsstelle gebildet. ²Sie besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern. ³Drei der weiteren Mitglieder bestellt die oberste Dienstbehörde. ⁴Die drei weiteren Mitglieder, von denen zwei Richterinnen oder Richter sein müssen, bestellt der Präsidialrat.
 - (2) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und der Präsidialrat nicht innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Amtszeit auf ein vorsitzendes Mitglied, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags bestellt.
 - (3) Für jedes Mitglied der Einigungsstelle ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
 - (4) Art. 44 Abs. 1 und Art. 48 gelten entsprechend.“
5. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und 47“ durch die Angabe „, 47 und 47a“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Datenbank Bayern.Recht und die Verlage erstellen für die Normen eigene redaktionelle Inhaltsübersichten. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nur noch für die erste Veröffentlichung der Stammnorm im GVBl. erforderlich und wird ab der ersten Änderung nicht mehr benötigt. Zur Vermeidung eines weiteren Pflegeaufwands werden Inhaltsübersichten daher gestri-

chen. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Beschlussfassung durch den Landtag um die erste Veröffentlichung des BayRiStAG im GVBl. handelt, ist die amtliche Inhaltsübersicht hiernach zu ändern.

Zu Nr. 2:

Wenn die Aussprache zwischen der Leitung der obersten Dienstbehörde und dem Präsidialrat nach Art. 46 Abs. 3 Satz 2 nicht zu einer Einigung führt, so können sowohl die oberste Dienstbehörde als auch der Präsidialrat eine Einigungsstelle anrufen. Wird auch unter Vermittlung der Einigungsstelle keine Einigung erzielt, so entscheidet die Einigungsstelle durch Beschluss, ob sie die vorgeschlagene Person für persönlich und fachlich geeignet hält. Hat der Präsidialrat im Rahmen der Bewerbung oder des Besetzungsvorschlags einen Gegenvorschlag gemacht, so ist die Tätigkeit der Einigungsstelle auf die Vermittlung beschränkt.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Änderung infolge der Änderung in Art. 46.

Zu Nr. 4:

Die Vorschrift regelt die Bildung und Zusammensetzung der Einigungsstelle, die von der obersten Dienststelle oder dem Präsidialrat nach Art. 46 Abs. 4 Satz 1 angerufen werden kann.

Zu Nr. 5:

Es handelt sich um eine Ergänzung des Art. 50 Abs. 1 Satz 1 infolge der Einführung des Verfahrens vor der Einigungsstelle nach Art. 47a. Ein Verfahren vor der Einigungsstelle kann auch stattfinden nach ergebnisloser Aussprache zwischen der Leitung der obersten Dienstbehörde und dem Landesstaatsanwaltsrats bei einem Dissens zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Landesstaatsanwaltsrat über die persönliche und fachliche Eignung der von der obersten Dienstbehörde vorgeschlagenen Person bzw. wenn die oberste Dienstbehörde einem Gegenvorschlag des Landesstaatsanwaltsrats nicht folgt.